

Winnipeg Marktbericht.

Getreide No. 1 Northern	134 1/2 c
" " 2 Northern	131 1/2 c
" " 3 "	125 1/2 c
" " 4 "	120 1/2 c
" " 5 "	110 1/2 c
" " 6 "	96 c
Futterweizen No. 1	87 c
Hafer No. 2 weiß	58 1/2 c
" Rejected "	45 c
Gerste No. 3	61 c
Flachs No. 1	\$1.45 1/2 c
Kartoffel "	50 c
Mehl, Ogilvie Royal Household	\$3.20
" Mount Royal	\$3.05
" Glenora Patent	\$2.90
" Warrior	\$2.70
" Strong Bakers	\$2.45
" XXXX	\$1.50

Alles per Sack von 98 Pfd

Butter Creamery	32 c
Dairy	23 — 30 c
Bieh, Stiere, gute, per Pfd.	3 1/2 c
fette Kühe	3 1/2 — 4 c
halbfette Kühe	2 1/2 — 3 c
Kälber	5 c
Schafe	6 c
Schweine 125 — 250 Pfd.	5 1/2 c
" 250 — 325 Pfd.	4 1/2 c

Baumaterialien.

Wir haben einen vollständigen Vorrat von trockenem **Spruce, Fichten, Kiefer** und **Cederholz** von der besten Qualität an Hand, auch eine vollständige Niederlage von **Fenster Rahmen, Türen, Moulding, Bau- u. Dachpapier**. Die Preise sind die niedrigsten. Wenn Sie irgend etwas in Baumaterialien gebrauchen, sprechen Sie bei uns vor.

Muenster Supply Co. Ltd.
Jos. Tembrock Muenster, Sask.
Mgr.

Münster Marktbericht.

Weizen No. 1 Northern	\$1.10
" " 2 "	1.07
" " 3 "	1.04
" " 4 "	94
" " 5 "	85
" " 6 "	72
Futter Weizen No. 1	61
Hafer, weißer No. 2	42
Gerste No. 1	25 — 45
Flachs No. 1	1.36
Mehl, Patent	3.15
" Bran "	1.25
" Short "	1.40
Kartoffeln	75 — 1.00
Butter	15
Eier	15

KLASEN BROS.

Händler in allen Sorten von

Baumaterialien

Agenten für

Deering Selbstbinder, Nähmaschinen, Heu-
rechen, Wägen und Binder Twine.
Geld zu verleihen auf verbesserte Farmen.

DANA, SASK.

Abonniert auf den „St. Peters
Boten.“

Union Bank
of Canada

Haupt-Office: Quebec, Que.

Autorisiertes Kapital \$4,000,000

Eingezahltes Kapital \$3,200,000

Reserve-Fonds \$1,700,000

Geschäfts- und Sparkassen-Accounts ge-
wünscht. Betreibt ein allgemeines Bank-
geschäft.

Humboldt-Zweig: F. K. Wilson, Manager.

Dr. DORION

von Bonda hat eine neue Filiale errichtet

...in Dana...

wo er jede Woche von Montag 2 Uhr nach-
mittag bis Dienstag 2 Uhr nachmittag zu
treffen ist. Er ist katholisch.

J. E. Wilkinson, M.D., L.D.S., D.D.S.

Zahnarzt.

Graduiert an der Universität von Toronto.
Postgraduiert in Chicago und New York.
Chemischer Demonstrator im Dental Department
der Staatsuniversität in Baltimore. Gebührt so
niedrig als möglich bei vorzüglicher Arbeit mit den
neuesten und besten Methoden und Vorrichtungen.
Office über der Apotheke.

HUMBOLDT, SASK.
Zweigoffice Tage: Badena Montags,
Watson Dienstags jeder Woche.

HUMBOLDT Fleischergeschäft

Stets frische
selbstgemachte Wurst
an Hand
Fettes Vieh
zu Tagespreisen
gekauft
Schaeffer & Repensky

Synopsis der canadischen Northwest
Land Bestimmungen.

Jedem eine Person, die das alleinige Haupt einer Fa-
milie ist, oder irgend eine männliche Person über 18
Jahre alt, kann eine Viertelsektion von noch nicht ver-
gebenem Dominion Land in Manitoba, Saskatchewan
oder Alberta als Heimstätte nehmen. Der Applicant
muß persönlich in der Dominion Land-Agentur oder
Sub-Agentur erscheinen. Eintragung kann jedoch in ir-
gend einer Agentur unter gewissen Bedingungen durch
Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester
des beschäftigten Heimstättlers als Stellvertreter
gemacht werden.

Versichtungen: — Sechs Monate Residenz auf dem
Land und Kultivierung desselben in jedem von drei
Jahren. Ein Heimstättler mag jedoch innerhalb neun
Meilen von seiner Heimstätte auf einer Farm von min-
destens 80 Acker wohnen, die alleinig von ihm oder sei-
nem Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder
Schwester besessen und bewohnt ist.

In gewissen Gegenden kann ein Heimstättler gegen
den keine Beschwerde vorliegt durch Preemption eine
Viertelsektion neben seiner Heimstätte erhalten. Preis
\$3.00 per Acker. Versichtungen: — Auf sechs Monate
residieren in jedem von sechs Jahren vom Datum seiner
Heimstätte - Eintragung an (einschließlich der Zeit die
zur Erwerbung des Heimstätte-Patents braucht) und
muß fünfzig Acker extra kultivieren.

Ein Heimstättler, der sein Heimstättlerrecht schon aus-
gebraucht hat und keine Preemption erhalten kann,
mag in gewissen Gegenden eine Kauf-Heimstätte neh-
men. Preis \$3.00 per Acker. Versichtungen: — Auf
sechs Monate in jedem von drei Jahren darauf resi-
dieren, fünfzig Acker kultivieren und ein Haus im Werte
von \$300.00 errichten.

W. W. CORY.

Deputy des Ministers des Innern.
N. B. — Nicht autorisierte Veröffentlichung dieser
Anzeige wird nicht bezahlt werden.

Sichere Genesung
aller Kranken

durch die wun-
derwirkenden
Eranthematischen Heilmittel,
(auch Bannschreibismus genannt).
Erläuternde Circulars werden portofrei zugesandt.
Nur einzeln und allein echt zu haben von

John Linden,

Spezial-Arzt der Eranthematischen Heilmethode.
Office und Residenz: 948 Prospekt-Strasse.

Letter-Drawer W. Cleveland, O.
Man hüte sich vor Fälschungen und falschen An-
zeigungen.

sich in Annahme niederließ, wie der
Seelsorger Hitze und Kälte, Armut und
Entsagung, lange Reisen, Strapazen
aller Art, Schwierigkeiten ohne Zahl mit
Geduld u. Klagen mit seinen teuren Ge-
meindemitgliedern teilte, wie alsdann die
Pfarrkinder, als sie die schöne Gegend,
die grünen Auen, die blumenreichen Hü-
gel, die anmutigen Wäldchen u. die klei-
nen Seen sahen mit Petrus auf dem Ber-
ge Thabor gleichsam ausriefen: Hier ist
gut sein, hier wollen wir unsere Hütten
bauen, hier wollen wir auch dem Herrn
eine Hütte bauen. Der Bau für den
Herrn erwies sich jedoch als zu klein und
deshalb mußte jetzt ein neues und wür-
diges Gotteshaus errichtet werden. Der
Bau des Tempels sei ein Sinnbild der
Gemeinde. Wie die Steine, wenn sie
zerstreut umherliegen, nichts ganzes bil-
den, so können auch Gemeindemitglieder,
die sich ihrer Zusammengehörigkeit nicht
bewußt sind, nichts ganzes bilden.
Wenn sie aber durch die kundige Hand
des Baumeisters zusammengefügt sind,
dann bilden sie einen Monumentalbau.
Sie werden verbunden mit Mörtel. So
müssen auch die Glieder der Gemeinde
miteinander verbunden werden. Dann
leistet die Gemeinde Großes. Der
Mörtel, welcher sie verbindet, ist die
Liebe. P. Dominik werde heute sicher
mit seiner Gemeinde im Geiste vereint
sein und für die Annahemer beten. Auch
die im Herrn Entschlafenen werden her-
ablicken und Fürbitter sein am Throne
Gottes für die Gemeinde, deren Mit-
glieder sie einst gewesen sind. Feierlicher
Segen und das Große Gott beschlossen
die kirchliche Feier.

Nach der Grundsteinlegung fand im
Park ein Basket Social statt. Das
Wetter war soweit ideal. Die Sonne
war durch leichte Wolken verhüllt und
hin und wieder fiel ein Wassertropfen.
Aber kaum war das Social zu Ende,
da wurden die Schleusen des Himmels
eröffnet und die Feier war vorüber.
Der Reingewinn der Gemeinde beläuft
sich auf ungefähr \$275.00.

Hiermit sei allen Teilnehmern am
Feste der herzlichste Dank ausgesprochen.
P. W.

Die neue St. Josephs Litanei.

(Für den „St. Peters Boten.“)

Von P. Fidelis, O. S. B.

Auf Bitten des Generalabtes der
Benediktiner von der ursprünglichen
Observanz hat Papst Pius der Zehnte
am 18. März d. J. eine Litanei zu
Ehren des hl. Joseph gutge-
heißen und mit einem Ablass von 300
Tagen bereichert. Kaum war der la-
teinische Originaltext dieser Litanei be-
kannt, als man sich von verschiedenen
Seiten daran machte, diese Litanei in
die Landessprache zu übersetzen und zu
veröffentlichen, ohne zu bedenken, daß
gewisse Bedingungen erfüllt werden
müssen, wenn man mittels dieser Über-
setzung den betreffenden Ablass gewinnen
will. Die vorzüglichsten dieser Bedin-
gungen sind: 1. daß die Übersetzung
getreu ist, und 2. daß die Veröffentlichung

mit Billigung des zuständigen
kirchlichen Obergeschlechts. Die päpst-
liche Verordnung verlangt, daß die
Übersetzung vom Bischof d. h. von dem
durch ihn bevollmächtigten Bisherrezen-
sor geprüft wird. Hinsichtlich der
Druckerlaubnis von Ablassen sagt die
Konstitution Officiorum ac munerum
vom 25. Jan. 1897 folgendes: „Alle
Ablassbücher, Verzeichnisse, Büchlein,
Blätter usw., in welchen Ablassbewil-
ligungen enthalten sind, dürfen nur mit
Erlaubnis der zuständigen Behörde ver-
öffentlicht werden.“

Nun liegt eine Übersetzung der neuen
St. Josephs Litanei vor uns (Annalen
des Vereins d. hl. Kindheit, März —
Apr. 1909), wobei beide Bedingungen
fehlen. Diese Litanei enthält 25 An-
rufungen, aber sieben derselben sind eher
dichterische Umschreibungen als getreue
Übersetzungen zu nennen. Derselben
Litanei fehlt auch die Approbation der
kirchlichen Oberg, resp. des Bischofs,
welche notwendig gegeben und beige-
druckt werden muß. — Ein Gebetbuch
liegt ebenfalls vor uns, welches die neue
Litanei bringt und zwar auch in einer
eigentümlichen Übersetzung, wobei über-
dies nicht alle Anrufungen aufgenommen
worden sind. Dieses Verfahren macht
nicht nur, daß der Ablass nicht gewonnen
wird, sondern verursacht noch den großen
Uebelstand, daß so viele Formulare der
kirchlichen Litaneien in Umlauf kommen,
als es Übersetzer derselben gibt. Von
12 neuen Gebetbüchern mit der neuen
Herz-Jesu-Litanei haben wir nach ge-
machtem Vergleiche gefunden, daß jedes
derselben eine verschiedene Übersetzung
d. h. ein anderes Formular enthält.
Dieser Uebelstand könnte nur dadurch
vorgebeugt werden, wenn der Vorschlag
eines bischöflichen Rezensoren in Aus-
führung käme, daß nämlich die Über-
setzung von der höchsten kirchlichen
Obrigkeit geprüft und für jede Landes-
sprache nur in einem einzigen Formulare
gut heißen würde.

In Bezug auf Litaneien sagt der beste
Gewährsmann in diesem Fache, nämlich
Franz Beringer, (†23. Jan. 1909) fol-
gendes: „Bei der Gutheißung von Lita-
neien verfährt man in Rom bekanntlich
mit großer Vorsicht. Um nämlich der
unbefugten Vermehrung der Litaneien-
formulare, die gar manchmal Unpassen-
des und Glaubensgefährliches enthielten,
wirksam entgegenzutreten, wurde schon
unter Papst Clemens dem Achten durch
ein Dekret der Inquisition v. 6. Sept.
1601 bestimmt, daß nur die uralten Li-
taneien, welche in den Brevieren.....
stehen, beibehalten werden sollen; wer
aber andere herausgeben oder der schon
herausgegebenen in Kirchen, Oratorien
oder bei Prozessionen sich bedienen wolle,
müsse dieselben zuerst der Ritenkongre-
gation vorlegen und dürfe ohne deren
Erlaubnis oder Approbation sich nicht
unterfangen, Litaneien zu veröffentlichen
oder öffentlich zu beten. — Eine Mil-
derung in dieser Bestimmung ist in
neuerer Zeit insofern eingetreten, als
nach dem Erlaß der Indexkongregation
v. 23. Apr. 1860 nur mehr die Prü-
fung und Gutheißung des Ordinarius
nötig ist, um (außer den anerkannten)